Festsetzungen

Planzeichen	Baugebiet	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse (Z) zwingend	Z als Höchstgrenze	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)	Baumassenzahl (BMZ)	Bauweise: offen	geschlossen	Mindestgrößen der Baugrundstücke: Fläche qm	Breite m	Tiefe m	Dachneigung: Hauptgebäude	Nebengebäude
WR II o	Reines Wohngebiet	Gemäß §3 BauNVO	–	2	0,4	0,8	–	o	–					
GE(E)III o	Gewerbegebiet	1 Zulässig sind nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen nach § 8(2) Bau NVO 2 Anlagen nach § 8(3) Bau NVO sind allgemein zulässig.	–	3	0,8	2,0	–	o	–					
B.G. (Gymnasium)	Baugrundstück für den Gemeinbedarf	Schule einschließlich Nebengebäuden und Nebenanlagen entsprechend der Schulart	–	4	0,4	1,1	–	–	–					

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche –Wasserstraße–
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche –Vorgarten–
- Grünfläche –Parkanlage–
- Flächen für die Landwirtschaft
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten usw.
- Flurstücksgrenze als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten usw.
- Baugrenze
- Begrenzungslinie der Verkehrsflächen
- Fahrbahnachse
- Abstände, Breiten usw in m

Bestand, nachrichtliche Angaben und Darstellungen

- Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

Geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Nov. 1974

Minden, den 23. Sept. 1975

Der Bürgermeister

(Rathert)

Gemarkung Hahlen
Flur 5

Flur 21

Flur 25

Änderung

Mittellandkanal

Hahler Straße – K 3055

Wittekindstraße – Ml 93

Zähnerstraße

Wagnerstraße

Lortzingstraße

Beethovenstraße

Schumannstraße

Lichte Worte

Dammweg

Elsiekamptweg

Flächen für die Landwirtschaft

B.G. (Gymnasium)

WR II o

GE(E) III o

Stadt Minden
Bebauungsplan Nr. 566

Offenlegungsausfertigung (= 1. Ausfertigung)

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Plan und einem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

Maßstab 1:1000

Gemarkung Minden
Flur 21

Größe des Plangebietes: ca. 16,2 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte (Maßstab 1:1000)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Planaufstellung

Minden, den 31. März 1969

Stadt Minden
Planungsabteilung
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Ast)
Stadtbaurat

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Minden, den 8.7.1974

(Süsske)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 – BGBl. I S. 341 durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 9.10.1970 aufgestellt worden.

Minden, den 8.7.1974

Der Bürgermeister
(Rathert)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 15.7.1974 bis 16.8.1974 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 23.9.1975

Der Stadtdirektor
(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 8.11.1974 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 23.9.1975

Der Bürgermeister
(Rathert)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.

Detmold, den _____
Aktenzeichen: _____

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 3.2.76 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan hat vom 3.2.76 bis 3.3.76 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 9.3.76

Der Stadtdirektor

Stadt Minden
Bebauungsplan
Nr. 566